

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 3. Dezember 1982

229. Stück

578. Verordnung: Änderung mehrerer Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe

### 578. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. November 1982, mit der mehrere Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe geändert werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung BGBl. Nr. 74/1972 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 497/1975, BGBl. Nr. 510/1976, BGBl. Nr. 291/1979 und BGBl. Nr. 15/1980 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 3 (Brunnenmacher) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

#### „Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Lagerungsbedingungen		
Kenntnis der verschiedenen Boden- und Gesteinsarten, ihrer Eigenschaften betreffend Abbau, Standfestigkeit und Wasserführung		
—	Herstellen des Schachtbrunnens im wasserführenden Bereich	Herstellen des Schachtbrunnens im wasserführenden Bereich
Herstellen von Schachtbrunnen	Herstellen von Schachtbrunnen	—
Entnahme von Bodenproben und Bodenansprache	Entnahme von Bodenproben und Bodenansprache	—
Absichern	—	—
Einsetzen von Schalungen	Einsetzen von Schalungen	—
—	Herstellen der Baustahlbewehrung (Messen, Schneiden, Biegen und Verlegen)	Herstellen der Baustahlbewehrung (Messen, Schneiden, Biegen und Verlegen)
—	Herstellen von Betonmischungen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Einbringen und Verdichten des Betons	Einbringen und Verdichten des Betons	—
Entfernen und Warten der Schalung	Entfernen und Warten der Schalung	—
—	Abdichten	Abdichten
—	Herstellen und Versetzen von Podesten und Schachtabdeckungen	Herstellen und Versetzen von Podesten und Schachtabdeckungen
Niederbringen des Bohrbrunnens	Niederbringen des Bohrbrunnens	—
Verrohren des Bohrloches, Einbauen von Sumpf-, Filter- und Aufsatzrohren	Verrohren des Bohrloches, Einbauen von Sumpf-, Filter- und Aufsatzrohren	—
—	Versetzen (Montieren) des Brunnenkopfes	—
—	—	Herstellen von Quelfassungen
—	—	Vorrichten und Einbauen von Pumpen und Wasserförderungsanlagen mit Windkessel, der Schalt- und Belüftungsvorrichtung sowie der Zuleitung
—	—	Entsanden und Leistungspumpen
—	—	Messen der Grundwasserabsenkung, Messen von Wassermengen und Sandgehalt
Kenntnis der Quellarten und der möglichen Folgen bei Wassereintritt sowie der Gefahr bei Auftreten von Gasen	Kenntnis der Quellarten und der möglichen Folgen bei Wassereintritt sowie der Gefahr bei Auftreten von Gasen	—
—	Kenntnis der Technologie des Entsandens und Leistungspumpen	—
Anfertigen von Skizzen	—	—
—	Lesen von Plänen	—
—	Berechnen von Flächen und Rauminhalten	—
—	—	Vermessen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

### Artikel II

Die Verordnung BGBl. Nr. 171/1974 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976, BGBl. Nr. 291/1979 und BGBl. Nr. 15/1980 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 (Bootbauer) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

#### „Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	Kenntnis der Lagerung und Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	—
Messen		
Anreißen		
Aufreißen		
Zuschneiden		Zuschneiden mit Maschine
Sägen		Sägen mit Maschine
Fügen		Fügen auf Maschine
Hobeln		—
—	Fräsen	
Schlitzen		—
Stemmen		—
Raspeln	—	—
Feilen	—	—
Körnen	—	—
Bohren	—	—
—	Gewindeschneiden von Hand	
Schrauben	—	—
Nieten	—	—
Laschen (Überlappen)		
—	Wasserfest verleimen	—
—	Passen von Bootsplanken, Spaten, Steven, Kiel und Spiegel	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
	Dämpfen	—
	Biegen	—
—	Herstellen von Laminaten aus Kunststoff	
—	Reparieren von Laminaten	
—	Anschlagen von Bootsbeschlägen	
	Abziehen	—
	Putzen	—
	Naß- und Trockenschleifen	—
—	Behandeln und Konservieren der Oberfläche von Bootsteilen	
—	Lesen von Werkzeichnungen	
—	Anfertigen von Skizzen, Erstellen von Plänen	
—	Kenntnis des Mastbaues	
—	Kenntnis der Besegelung von Booten	
—	—	Reparatur von Booten
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 9 (Kunststeinerzeuger) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
—	Grundkenntnisse der Einwirkung von Feuchtigkeit, Kälte, Hitze, Frost, Wasser und Zugluft auf Erzeugnisse	Kenntnis der Einwirkung von Feuchtigkeit, Kälte, Hitze, Frost, Wasser und Zugluft auf Erzeugnisse
Grundkenntnisse über die Bewehrung von Beton	Kenntnis über die Bewehrung von Beton	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Grundkenntnisse über den Aufbau von Kunststeinmischungen nach betontechnologischen Grundsätzen, über die Folgen des Entmischens durch unsachgemäßen Transport sowie über die schädliche Auswirkung der Wasserzugabe während des Erstarrens	Kenntnis über den Aufbau von Kunststeinmischungen nach betontechnologischen Grundsätzen, über die Folgen des Entmischens durch unsachgemäßen Transport sowie über die schädliche Auswirkung der Wasserzugabe während des Abbindens	—
Abwiegen von Sand, Kies, Splitt, Steinkörnungen sowie Mengenermittlung mit Meßkästen	—	—
Herstellen von Mischungen mit genauer Zuteilung von Bindemittel, Zuschlagstoffen und Wasser nach Gewichts- oder Raumteilen von Hand für Beton und Vorsatzbeton	Herstellen von Mischungen mit genauer Zuteilung von Bindemittel, Zuschlagstoffen und Wasser nach Gewichts- oder Raumteilen von Hand und für die Maschine für Beton und Vorsatzbeton	Herstellen von Mischungen mit genauer Zuteilung von Bindemittel, Zusatzstoffen und Wasser nach Gewichts- oder Raumteilen von Hand und mit Maschine für Beton und Vorsatzbeton
Lesen von Werkzeichnungen		—
Schneiden, Biegen und Flechten von Betonstahl nach Stückliste	Schneiden, Biegen und Flechten von Betonstahl nach Werkskizze	—
—	—	Herstellen von Skizzen mit Maßeintragung
—	Herstellen einfacher Formen an Hand von Werkzeichnungen	Herstellen und Zusammenbauen von Formen und Schalungen an Hand von Werkzeichnungen
Herstellen einfacher Werkstücke	Herstellen von Werkstücken	
Einlegen der Bewehrung		Einlegen der Bewehrung nach Werkskizze
Einformen und Verdichten des Betons		—
Nachbehandeln der Werkstücke während der Erstarrung	—	—
Ausformen und Reinigen der Formen	—	—
—	Oberflächenbearbeitung durch Schleifen, Spachteln, Stocken, Kröneln, Scharrieren, Spitzen, Schaben, Polieren und Absäuern	
—	Verlegen und Versetzen von Werkstücken	
Vermessen von Werkstücken		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

### Artikel III

Die Verordnung BGBl. Nr. 533/1976 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 277/1980, BGBl. Nr. 37/1981 und BGBl. Nr. 305/1981 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 (Glasgraveur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

#### „Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsgeräte		
Grundkenntnisse der wichtigsten Eigenschaften des zu verwendenden Materials		Kenntnis der Eigenschaften des zu verwendenden Materials
Grundkenntnisse über die zu verwendenden Schleif- und Poliermittel	Kenntnis über die zu verwendenden Schleif- und Poliermittel	
Anzeichnen nach Vorlagen		—
—	Zeichnen einfacher Muster	Zeichnen und Entwerfen eigener Muster
Einrichten und Abdrehen von Schleif- und Polierscheiben (Kork-, Filz- und Holzscheiben)	Einrichten und Abdrehen von Schleif- und Polierscheiben (Stein-, Blei- und Filzscheiben)	—
—	—	Abdrehen von Schleifscheiben (Diamantscheiben)
Kupfer- und Steinschnitt in Rutsch- und Schneidetechnik		Kupfer- und Steinschnitt — Ausschneidetechnik im Hoch- und Tiefschnitt
—	—	Schneiden und Ritzen mit Diamantscheibe
—	—	Gravieren von figuralen und ornamentalen Mustern
—	—	Grundkenntnisse des Sandstrahlens
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

### Artikel IV

Die Bestimmungen der Artikel I bis III sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der

jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

**Artikel V**

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

2. Die Bestimmungen der Artikel I bis III sind auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. Jänner 1982 begonnen hat, nicht anzuwenden; auf diese Lehrlinge finden die am 31. Dezember 1982 geltenden Bestimmungen über Berufsbilder Anwendung.

**Staribacher**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.